



**BADI OBERI**  
Winterthur

# **Statuten der Schwimmbad-Genossenschaft Oberwinterthur**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „Schwimmbad-Genossenschaft Oberwinterthur“ besteht eine Genossenschaft. Für deren Rechtsverhältnisse sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, nachfolgend OR, 29. Titel, Art. 828ff massgebend, soweit nicht diese Statuten abweichende Vorschriften enthalten.

### **Art. 2 Sitz**

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Winterthur.

### **Art. 3 Zweck**

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb der Badi Oberi.

### **Art. 4 Vertrag mit der Stadt Winterthur**

Die Anlagen sind im Besitz der Stadt Winterthur. Der zwischen der Stadt Winterthur und der Genossenschaft abgeschlossene aktuelle Subventions- und Betriebsvertrag bildet Bestandteil dieser Statuten.

## **II. Genossenschaftskapital, Betriebsmittel**

### **Art. 5 Genossenschaftskapital, Anteilscheine**

Das Genossenschaftskapital besteht aus dem Gesamtbetrag der jeweils ausgegebenen Anteilscheine, die auf je CHF 25.00 (fünfundzwanzig 00/00) lauten und auf den Namen des Genossenschafters ausgestellt werden.

Neu eintretende Mitglieder haben mindestens 4 Anteilscheine zu je CHF 25.00 zu zeichnen.

### **Art. 6 Betriebsmittel**

Ausser den Anteilscheinen können weitere Betriebsmittel beschafft werden. Dazu gehören Eintrittsgebühren für die Benutzung der Anlagen, Miet- und Pachtzinsen, Beiträge der öffentlichen Hand, Beiträge privater Institutionen, Annahme von verzinslichen Geldern, Schenkungen, Vermächtnisse etc.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 7 Mitglieder**

Mitglieder der Genossenschaft können handlungsfähige natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

#### **Art. 8 Aufnahme**

Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Verwaltung. Der Beitritt wird bei Zahlungseingang des gezeichneten Anteilscheinkapitals rechtskräftig. Die Mitgliedschaft ist durch den Anteilschein ausgewiesen.

#### **Art. 9 Anerkennung der Statuten**

Mit der Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die Statuten der Genossenschaft.

#### **Art. 10 Austritt**

Ein Austritt aus der Genossenschaft steht dem Mitglied frei. Er kann auf Ende eines Kalenderjahres, nach mindestens 3 Jahren Mitgliedschaft, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels schriftlicher Kündigung erfolgen.

#### **Art. 11 Rückzahlung des Anteilscheinkapitals**

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden, jedoch erst nach erfolgter Rückgabe des entsprechenden Anteilscheins.

Austretenden Mitgliedern werden die Anteilscheine auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens, unter Ausschluss von Reserven und allfälliger Fonds, jedoch höchstens zum Nominalwert, zurückerstattet.

#### **Art. 12 Tod eines Mitglieds**

Beim Tod eines Mitglieds gehen dessen Rechte und Pflichten ohne weiteres auf seine Erben über. Im Falle einer Erbengemeinschaft hat diese für den Verkehr mit der Genossenschaft einen Vertreter zu bestimmen.

#### **Art. 13 Ausschluss oder Ablehnung**

Der Verwaltung steht das Recht zu, ein Mitglied aus wichtigen Gründen auszuschliessen oder seinen Beitritt abzulehnen.

Mitglieder, deren Wohnsitz innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach erfolglos zugestellter Korrespondenz nicht mehr festgestellt werden kann, scheiden als solche aus.

#### **Art. 14 Anspruch auf Rückzahlung**

Das ausgeschlossene bzw. ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheinkapitals.

#### **Art. 15 Rekursrecht bei Ausschluss oder Abweisung**

Dem ausgeschlossenen bzw. abgewiesenen Mitglied steht das Recht zu, innert einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Entscheides an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren.

Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds.

Dem ausgeschlossenen bzw. abgewiesenen Mitglied steht innerhalb dreier Monate ab Entscheid der Generalversammlung die Anrufung des Richters offen.

## **IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafter**

### **Art. 16 Stimmrecht**

Jedem Mitglied steht an der Generalversammlung eine Stimme zu, unabhängig vom Betrag des einbezahlten Anteilscheinkapitals.

### **Art. 17 Antragsrecht**

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

### **Art. 18 Stellvertretung**

Ein Genossenschaftsmitglied kann sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.

### **Art. 19 Einsicht in die Jahresrechnung**

Den Mitgliedern steht das Recht zu, frühestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Kassier / bei der Kassierin Jahresrechnung, Bilanz, Revisionsbericht und das Protokoll der letzten Generalversammlung einzusehen.

### **Art. 20 Reinertrag**

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen eventuellen Reinertrag. Dieser wird dem Genossenschaftsvermögen zugeschlagen.

### **Art. 21 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

### **Art. 22 Nachschusspflicht**

Es besteht keine Nachschusspflicht seitens der Genossenschafter.

## **V. Organisation**

### **Art. 23 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisions- bzw. Kontrollstelle



## **VI. Generalversammlung**

### **Art. 24 Einberufung**

Jährlich einmal findet die ordentliche Generalversammlung statt, in der Regel im ersten Semester des dem Geschäftsabschluss folgenden Jahres. Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung.

Die Verwaltung hat eine *ausserordentliche* Generalversammlung einzuberufen, wenn

- a) dies die Verwaltung als erforderlich erachtet,
- b) die Kontrollstelle dies verlangt,
- c) ein Zehntel aller Mitglieder ein begründetes Begehren stellt.

### **Art. 25 Form und Frist der Einladung**

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Verhandlungstag durch Bekanntmachung gemäss Artikel 45 der Statuten.

Bei Neufassung oder Änderung der Statuten ist der vorgeschlagene Text ebenfalls beizulegen.

### **Art. 26 Geschäftsliste**

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle sowie Entlastung der Verwaltung
- Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reinertrags
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder der Verwaltung, soweit sie nicht von der Stadtgemeinde abgeordnet werden
- Wahl der Revisoren
- Abnahme des Budgets
- Beschlussfassung über Geschäfte, die den Betrag von CHF 30'000.00 übersteigen.
- Erledigung von Rekursen
- Festsetzung der Statuten oder Änderung derselben
- Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung
- Beschlussfassung über Anträge der Genossenschaftsmitglieder
- Beschlussfassung über alle ihr durch das Gesetz oder die Statuten zustehenden Geschäfte
- Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Vermögens sowie Wahl der Liquidatoren und Genehmigung der Liquidationsrechnung

Anträge der Genossenschaftsmitglieder sind der Verwaltung schriftlich bis spätestens 31. Januar einzureichen.

Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind, ausser einem Antrag auf Einberufung einer neuen Generalversammlung.

### **Art. 27 Leitung der Versammlung**

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten der Genossenschaft, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied.

### **Art. 28 Ausstand**

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt sind, kein Stimmrecht.

Bei Rekursen gegen die Verwaltung treten die Mitglieder derselben in Ausstand.

### **Art. 29 Quorum bei Beschlüssen und Wahlen**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten es anders vorschreiben.

Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Verwaltung, der die Versammlung leitet, der Stichentscheid zu.

### **Art. 30 Statutenänderungen**

Für Änderungen oder Neufassung der Statuten bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bleibt Art. 889 OR vorbehalten.

### **Art. 31 Auflösung der Genossenschaft**

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens 1/3 aller Genossenschafter.

### **Art. 32 Geheime Abstimmungen**

Abstimmung und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offenes Handmehr. Wird jedoch aus der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt, ist einem solchen Antrag stattzugeben.

## **VII. Verwaltung**

### **Art. 33 Zusammensetzung der Verwaltung**

Zur Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung den Präsidenten, den Kassier, den Aktuar und mindestens einen Beisitzer.

Die Stadt Winterthur ist in der Verwaltung durch das Sportamt vertreten.

### **Art. 34 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 35 Sitzungen**

So oft es die Geschäfte erfordern, tritt die Verwaltung zu einer Sitzung zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder anwesend ist.

### **Art. 36 Kompetenzen**

Die Verwaltung verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Die Verwaltung ist ermächtigt, einzelne Zweige der Verwaltung und die Vertretung an andere Personen zu übertragen, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind.



### **Art. 37 Vertretung nach aussen**

Die Genossenschaft wird im Verkehr mit Dritten durch die Verwaltung vertreten.

### **Art. 38 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit je einem weiteren von der Verwaltung bestimmten Mitglied.

Dem Kassier kann im ordentlichen Geschäftsverkehr mit Banken und PostFinance Einzelunterschrift eingeräumt werden. Ausgenommen hievon ist die Aufnahme von Krediten und Darlehen.

## **VIII. Kontrollstelle**

### **Art. 39 Gesetzliche Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Generalversammlung
3. die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **Art. 40 Statutarische Kontrollstelle**

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Die Stadt Winterthur oder eine von ihr beauftragte natürliche oder juristische Person ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und Akten der Genossenschaft Einsicht zu nehmen.

#### **Art. 41 Aufgaben der statutarische Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

### **IX. Rechnungswesen**

#### **Art. 42 Jahresrechnung**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

#### **Art. 43 Jahresergebnis**

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Ein allfälliger Reinertrag wird vollumfänglich dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen.

#### **Art. 44 Entschädigungen**

Die Mitglieder der Verwaltung werden für ihre Bemühungen angemessen entschädigt. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen ist im Rahmen des Budgets durch die Generalversammlung zu genehmigen.

### **X. Form der Bekanntmachungen**

#### **Art. 45 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Mitteilungen an die Genossenschaffter erfolgen, soweit nicht Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt durch das Gesetz vorgeschrieben ist, in schriftlicher Form (inkl. E-Mail) oder durch Publikation in der Winterthurer Tagespresse.

## **XI. Liquidation**

### **Art. 46 Rückzahlung des Anteilscheinkapitals**

Hat die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, wird das verbleibende Vermögen, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, zur Rückzahlung der Anteilscheine soweit möglich zum Nominalwert verwendet.

### **Art. 47 Schluss-Ausschüttung**

Ein allfällig verbleibender Rest fällt an die Stadt Winterthur, welche diesen Betrag zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Volksgesundheit im Stadtkreis Oberwinterthur zu verwenden hat.

### **Art. 48 Schenkungen, Legate**

Über die Verwendung von Schenkungen und Legaten, welche der Genossenschaft ausserhalb des Genossenschaftskapitals gemacht wurden, entscheidet im Falle einer Liquidation ausschliesslich die Verwaltung der Schwimmbad-Genossenschaft Oberwinterthur.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 49 Genehmigung**

Die ursprünglichen Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 18. Januar 1957 angenommen worden.

Die Neufassung der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 28. März 2017 genehmigt.

### **Art. 50 Handelsregister**

Die Verwaltung ist ermächtigt, allfällig vom Kantonalen Handelsregisteramt verlangte Änderungen oder Ergänzungen zu veranlassen.

Winterthur, 28. März 2017

Der Präsident:  Andreas Artho

  
Die Kassierin: Elisabeth Freihofer